



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 7. Dezember 2022

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Neuigkeiten zum Energiebonus.....	2
2. Ratenzahlung für Strom- und Gasrechnungen.....	3
3. Fringe Benefits steuerfrei bis zu einem Betrag von Euro 3.000.....	4
4. Neuigkeiten hinsichtlich der Immobilienbonusse	4
5. Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer an das Handelsregister.....	5
6. Änderung der Gesellschaftsdaten	5
7. Steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken.....	6
8. Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen.....	8

1. Neuigkeiten zum Energiebonus

Der Bonus für den Kauf von Strom in Form einer Steuergutschrift wurde auch für die Monate Oktober und November zugunsten von energieintensiven Unternehmen, gasintensiven Unternehmen und anderen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen verlängert. Darüber hinaus wurden die Fristen für die Inanspruchnahme des Bonus verlängert und weitere Klarstellungen für die Inanspruchnahme für bestimmte Subjekte definiert.

Im Folgenden finden Sie eine zusammenfassende Tabelle, welche die bereits in unseren vorherigen Rundschreiben dargelegten Voraussetzungen ergänzt:

Begünstigte	I Quartal 2022	II Quartal 2022	III Quartal 2022	IV Quartal 2022
Unternehmen mit hohem Energieverbrauch	20%	25%	25%	40%
Unternehmen mit geringem Energieverbrauch (Stärke \geq 16,5kW)		15%	15%	30%
Unternehmen mit geringem Energieverbrauch (Stärke \geq 4,5KW)				30%
Unternehmen mit hohem Gasverbrauch	10%	25%	25%	40%
Unternehmen mit geringem Gasverbrauch		25%	25%	40%

Die Voraussetzungen bleiben dieselben. Der Bezugszeitraum für die Inanspruchnahme des Beitrags ist das dritte Quartal 2022 mit Bezug auf die angefallenen Kosten des dritten Quartals 2019.

Wer seinen Strom seit 2019 von demselben Anbieter bezieht, kann bei diesem direkt anfragen, ob man das objektive Kriterium erfüllt, um den genauen Betrag der Steuergutschrift zu erhalten. Andernfalls bitten wir unsere Klienten, sich direkt mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen, um den Zugang zu der Leistung und die eventuelle anschließende Berechnung und Verwaltung des Bonus zu überprüfen.

Die Steuergutschriften können nur innerhalb der folgenden Fristen mit dem Zahlungsmodell F24 verrechnet werden:

- bis zum 31.12.2022, wenn sie sich auf das erste und zweite Quartal 2022 beziehen;

- bis zum 30. Juni 2023, wenn sie sich auf das dritte und vierte Quartal 2022 beziehen.

Kunden, deren Guthaben für das erste und zweite Quartal 2022 berechnet wurde und die nicht vorhaben, das Guthaben bis Jahresende zu nutzen, werden gebeten, uns dies mitzuteilen, damit wir die besten Alternativen für die Nutzung des Guthabens prüfen können, damit es nicht verloren geht.

Außerdem hat die Agentur der Einnahmen in den letzten Wochen einige Klarstellungen veröffentlicht:

- es ist möglich, das Guthaben je nach Kreditlaufzeit mit unterschiedlichen Laufzeiten zu vergeben
- der Zugang zum Ratenzahlungsplan der Rechnungen ist eine Alternative zur Inanspruchnahme des Steuerguthabens für die Monate Oktober, November und Dezember 2022;
- das Steuerguthaben wird auch auf nichtgewerbliche Einrichtungen und Unternehmen, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ausgedehnt;
- Zugang zu dem Guthaben haben auch diejenigen, die ihre Tätigkeit in einem Gebäude ausüben, in dem die Versorgungseinrichtungen auf den Namen des Eigentümers lauten, und deren Kosten anschließend auf den Mieter umgelegt werden.

2. Ratenzahlung für Strom- und Gasrechnungen

Für den Verbrauch von Strom und Gas vom 1.10.2022 bis zum 31.03.2023, der innerhalb 30.09.2023 in Rechnung gestellt wird, können Unternehmen, die in ihrem Namen in Italien ansässige Versorgungsunternehmen haben, die Zahlung der fälligen Beträge in Raten verlangen. Deshalb müssen die Unternehmen eine spezifische Anfrage an die Lieferanten stellen, deren Vorgaben in einem gesonderten Ministerialdekret festgelegt werden.

Bei Nichtbezahlung von zwei Raten, auch wenn diese nicht aufeinanderfolgend sind, verfällt die Ratenzahlung und das Unternehmen ist verpflichtet, den Restbetrag in einer einzigen Rate zu bezahlen. Wie unter Punkt 1 erläutert, ist die Inanspruchnahme der Ratenzahlung für die entsprechenden Zeiträume eine Alternative zur Inanspruchnahme der Steuergutschriften.

3. Fringe Benefits steuerfrei bis zu einem Betrag von Euro 3.000

Die Schwelle für nicht steuerpflichtige Fringe Benefits wurde für das Jahr 2022 auf Euro 3.000 erhöht.

Begünstigte dieser Leistung sind Arbeitnehmer, ihre Familienangehörigen und Personen mit arbeitnehmerähnlichen Einkünften wie z.B. Unternehmensleiter, Mitgesellschafter, Praktikanten, usw. Die Auszahlungen können unterschiedlicher Art und Höhe sein und nur einen oder mehrere Mitarbeiter betreffen.

In den vergangenen Monaten wurde der Anwendungsbereich der Regelung bereits auf die Auszahlung von Beträgen und Erstattungen an die Mitarbeiter für die Zahlung von Wasser-, Strom- und Gasrechnungen ausgeweitet.

Die Maßnahme könnte dem Unternehmen in Form niedrigerer Steuern zugutekommen, wenn die Freigrenze von Euro 3.000 jedoch überschritten wird, ist der gesamte Betrag zu versteuern, wodurch der Steuervorteil hinfällig wird. Aus diesem Grund werden unsere Kunden gebeten, die Berechnung des verfügbaren Betrags aufmerksam zu kontrollieren und sich gegebenenfalls mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen, um eventuelle Fragen zu klären.

4. Neuigkeiten hinsichtlich der Immobilienbonuse

Im Hinblick auf das sogenannte „Dekret Aiuti-quater“ hat der Gesetzgeber vor kurzem Änderungen am Anwendungsbereich des 110% Bonus vorgenommen, darunter die folgenden:

- die Senkung des Bonus auf 90% für das Jahr 2023 (70% für das Jahr 2024 und 65% für das Jahr 2025) für Arbeiten in Kondominien und Gebäuden mit mehreren getrennt registrierten Gebäudeeinheiten, mit Ausnahme von Arbeiten für die innerhalb 25.11.2022 eine CILA-Meldung eingereicht wurde, mit Beschluss des Kondominiums, der bis zum 24.11.2022 genehmigt wird und/oder ein Antrag auf Abriss- und Wiederaufbaugenehmigung ebenfalls innerhalb 25.11.2022;
- die Festlegung eines längeren Zeitraums (bis zum 31.03.2023) innerhalb dessen der 110% Bonus für Arbeiten an so genannten „Villen“ gewährt wird, wenn am 30.09.2022 mindestens 30% der Arbeiten bereits durchgeführt worden sind;
- die Senkung des Bonus auf 90% für so genannte „Villen“, jedoch nur für Eigentümer und/oder Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts (z.B. Nießbrauch, Nutzung, Wohnrecht), die die Immobilie als Hauptwohnsitz nutzen und die neue Einkommensvoraussetzung erfüllen (das gesamte Familieneinkommen des Jahres vor den Ausgaben darf Euro 15.000 nicht übersteigen). Ausgeschlossen sind daher

- die Inhaber (z.B. Pächter und Mieter), die in den Genuss der normalen Maßnahmen (50%, 65%, usw.) kommen können;
- die Möglichkeit, die Gutschrift, die sich aus einem „Sconto in Fattura“ oder „Cessione del Credito“ ergibt, in zehn gleichen Jahresraten (statt 5/4) umzusetzen, für Gutschriften, die noch nicht in Anspruch genommen wurden und sich aus gemeldeten Optionen an die Agentur der Einnahmen bis zum 31.10.2022 ergeben, nachdem der Lieferant/Übernehmer eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gesendet hat.

5. Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer an das Handelsregister

Im Rahmen der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche sind Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer an das Handelsregister zu melden. Dies betrifft folgende Subjekte:

- Kapitalgesellschaften, die ins Handelsregister eingetragen werden müssen (GmbH, vGmbH, AG, KGaA und Genossenschaften);
- private Rechtspersonen, die im Verzeichnis der juristischen Personen eingetragen sind;
- Trusts und ähnliche Einrichtungen mit Sitz in Italien.

Bitte beachten Sie, dass der wirtschaftliche Eigentümer die natürliche Person bzw. Personen am Ende der jeweiligen Struktur ist bzw. sind.

Unsere Kanzlei übernimmt die Aufgabe für all unsere Kunden die Meldung fristgerecht zu versenden.

6. Änderung der Gesellschaftsdaten

Um die Mitteilungspflicht gegenüber den verschiedenen öffentlichen Ämtern innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen, bitten wir unsere Klienten, die Kanzlei über jede Änderung der Gesellschafterstruktur zu informieren. Beispielsweise:

- Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers oder allgemein Personen/Subjekte, die Aktien der Gesellschaft halten;
- Änderung des Sitzes / Wohnsitzes eines Gesellschafters;
- Änderung des Wohnsitzes eines Verwalters
- etc.

7. Steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken

Die steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken wird in nachstehender Übersicht zusammengefasst.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenksverpackung zusammengefasst sind (z.B. Weihnatskörbe), ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einheitswert der gesamten Verpackung und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände ausschlaggebend.

Für die steuerliche Handhabung der Weihnachtsgeschenke wird zwischen nicht selbst vertriebenen Waren und selbst vertriebenen Waren unterschieden.

a) Waren, welche vom Unternehmen nicht selbst vertrieben werden

UNTERNEHMEN				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an Kunden	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50,00	JA (auch für Lebensmittel und Getränke)	nicht im Bereich der Mehrwertsteuer (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00	NEIN		die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,50% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Millionen; - 0,60% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Millionen und Euro 50 Millionen; - 0,40% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Millionen;
an lohnabhängige Mitarbeiter		NEIN	nicht im Bereich der Mehrwertsteuer (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000)



FREIBERUFLE				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an Kunden	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50,00	JA (auch für Lebensmittel und Getränke)	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00	NEIN	nicht im Bereich der Mehrwertsteuer (keine Rechnungslegungspflicht)	
an lohnabhängige Mitarbeiter		NEIN	nicht im Bereich der Mehrwertsteuer (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000)

b) Waren, welche vom Unternehmen selbst vertrieben werden

Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an Kunden	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50,00	JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00			die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,50% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Millionen; - 0,60% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Millionen und Euro 50 Millionen; - 0,40% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Millionen;
an lohnabhängige Mitarbeiter		JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000)

8. Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen

Aufwendungen von Feiern, Empfängen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen im Rahmen von besonderen betrieblichen und staatlichen oder religiösen Anlässen sind als Repräsentationsspesen einzustufen. Aufwendungen für Veranstaltungen an denen ausschließlich lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen, sind nicht als Repräsentationsspesen zu betrachten. Für diese Aufwendungen gelten folgende Schwellen der Abzugsfähigkeit/Absetzbarkeit:

Art der Geschenke	Abzug der MwSt.	IRPEF/IRES
		Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
Weihnachtsessen ausschließlich mit Mitarbeitern	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> - 75,00% der getragenen Kosten, wie für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vorgesehen; - bis zur Schwelle von 5,00‰ der Personalkosten laut Einkommenssteuererklärung;
Weihnachtsessen mit Mitarbeitern und anderen Personen	NEIN	<p>Bis zur Schwelle von 75,00% der getragenen Kosten. Die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,50% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Millionen; - 0,60% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Millionen und Euro 50 Millionen; - 0,40% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Millionen;

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino
dantino.a@fiscalconsulent.com